



## **Geschäftsordnung**

### **für den Beirat für die Umsetzung von Empfehlungen zur Steigerung der Qualität von Bildung und Unterricht in Berlin**

(beschlossen am 09.12.2021)

Der „Beirat für die Umsetzung von Empfehlungen zur Steigerung der Qualität von Bildung und Unterricht in Berlin“ gibt sich folgende Geschäftsordnung:

#### **Präambel**

Die systematische und nachhaltige Verbesserung der Lernerträge von Kindern und Jugendlichen in allen Bildungsbereichen in Kita und Schule ist zentrales Ziel der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (nachfolgend SenBJF). Wichtige Impulse für eine langfristige und kohärente Strategie bieten die Empfehlungen der Qualitätskommission zur Steigerung der Qualität von Bildung und Unterricht in Berlin (Abschlussbericht der Expertenkommission vom 07. Oktober 2020).

Eine wichtige Aufgabe bei der Erarbeitung dieser Strategie kommt dabei dem am 3. Dezember 2020 von Frau Senatorin Sandra Scheeres eingesetzten „Beirat für die Umsetzung von Empfehlungen zur Steigerung der Qualität von Bildung und Unterricht in Berlin“ (nachfolgend Qualitätsbeirat) zu. Der Qualitätsbeirat unterstützt die SenBJF bei der Umsetzung der Empfehlungen und insbesondere der Entwicklung einer Gesamtsteuerungsstrategie.

#### **§ 1 - Allgemeines und Auftrag**

- (1) Das für Bildung und Jugend zuständige Mitglied des Senats setzt einen aus fachkundigen Personen bestehenden Qualitätsbeirat ein. Der Qualitätsbeirat begleitet und unterstützt die SenBJF bei der Entwicklung einer alle Bildungsbereiche umfassenden Gesamtstrategie mit dem Ziel, die Anteile von Kindern und Jugendlichen, die die sprachlichen und mathematischen Mindeststandards erreichen, zu erhöhen.
- (2) Der Qualitätsbeirat arbeitet auf der Grundlage von Entwürfen der SenBJF. Dabei hat er insbesondere auf die Kohärenz und Interdependenz der einzelnen Maßnahmen und Entwicklungsvorhaben zur Zielerreichung zu achten. Er beschließt entsprechende Empfehlungen und Stellungnahmen. Er kann der SenBJF auch eigene Vorschläge unterbreiten. In diesem Zusammenhang wird der Qualitätsbeirat für Bildung auch über

Entwicklungen und Herausforderungen informiert, die für seine Arbeit von erheblicher Bedeutung sind.

- (3) In der SenBJF wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Die Geschäftsstelle versendet die Einladungen, fertigt Protokolle und sorgt für die zeitgerechte Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Die Kommunikation zwischen Qualitätsbeirat und SenBJF erfolgt über die Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle stellt dem Qualitätsbeirat für Bildung die für seine Arbeit erforderlichen Informationen zur Verfügung.

## **§ 2 - Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder werden von dem für Bildung und Jugend zuständigen Mitglied des Senats berufen. Der Qualitätsbeirat setzt sich aus dreizehn stimmberechtigten sowie vier beratenden Mitgliedern zusammen.
- (2) Mitglieder sind Einzelpersonen, die sich durch besondere Fachkompetenz auszeichnen und über mehrjährige Erfahrung in der Bildungswissenschaft, der Bildungsverwaltung, der Beratung der öffentlichen Verwaltung, der schulischen oder frühpädagogischen Praxis verfügen.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind bis zu sieben externe Expertinnen und Experten aus Bildungswissenschaft, Bildungsverwaltung sowie Organisations- und Managementberatung sowie vier Schulleiterinnen oder Schulleiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der frühpädagogischen Praxis.
- (4) Beratende Mitglieder sind die in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie verantwortlichen Abteilungsleitungen.
- (5) Jedes Mitglied ist zur gewissenhaften und vertrauensvollen Mitarbeit verpflichtet. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (6) Das für Bildung und Jugend zuständige Mitglied des Senats beruft aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er oder sie soll über mehrjährige Erfahrung in leitender Funktion in einer Bildungsverwaltung verfügen. Sie oder er leitet die Sitzungen des Qualitätsbeirats.
- (7) Der Qualitätsbeirat kann weitere Expertinnen und Experten als Gäste zu seinen Sitzungen hinzuziehen und Arbeitsgruppen bilden (§ 5).

## **§ 3 - Beschlussfassung**

Der Qualitätsbeirat für Bildung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse sollen konsensual gefasst werden. Sollte kein Konsens erzielt werden, bedarf ein Beschluss einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Minderheitenvoten werden protokolliert.

#### **§ 4 - Arbeitsweise**

- (1) Der Qualitätsbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden unter Beifügung einer Tagesordnung einberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
- (2) Der Qualitätsbeirat tagt mindestens drei Mal im Jahr. Der oder die Vorsitzende legt in Abstimmung mit der Geschäftsstelle die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sind auch Beratungsgegenstände aufzunehmen, die von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern beantragt worden sind. Die Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens sieben Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.
- (3) Die Sitzungen des Qualitätsbeirats sind nicht öffentlich.
- (4) Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert und durch eine Anwesenheitsliste vervollständigt.

#### **§ 5 - Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Qualitätsbeirat Arbeitsgruppen einrichten. Die Mitwirkung in den Arbeitsgruppen steht allen Beiratsmitgliedern offen. Den Arbeitsgruppen können auch fachkundige Personen außerhalb des Qualitätsbeirats angehören. Personalvorschläge kann jedes Beiratsmitglied unterbreiten.
- (2) Die Mitglieder einer Arbeitsgruppe verpflichten sich zur kontinuierlichen Mitarbeit und regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen der Arbeitsgruppe.
- (3) Der Qualitätsbeirat benennt einvernehmlich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für jede Arbeitsgruppe, die oder der die Arbeit der Arbeitsgruppe koordiniert und über die Arbeitsergebnisse dem Qualitätsbeirat berichtet.
- (4) Sitzungstermine, Sitzungsort und Tagesordnung werden im Rahmen des Auftrags durch den Vorsitz festgelegt.

#### **§ 6 - Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Qualitätsbeirats vom 09. Dezember 2021 in Kraft.